

Beschluss **AZ: BSchK/88/2009**

In dem Berufungsverfahren

des KV Rhein-Lahn - Antragsteller und Berufungsführer -

gegen

den LV Rheinland-Pfalz - Antragsgegner und Berufungsgegner -

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) auf die mündliche Verhandlung vom 10.10.2009 einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen:

Die Beschwerden des Kreisvorstandes Rhein-Lahn und des Herrn W.S. gegen den Beschluss der Landesschiedskommission (LSchK) vom 27.6.2009 (LSchK 82/09) werden mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Landesschiedskommission im Hauptverfahren über die Widersprüche gegen die Mitgliedschaft des W.S. zu entscheiden hat.

Begründung:

I. Der erst im Dezember 2008 durch Beschluss der BSchK wirksam ausgeschlossene W.S. erklärte mit Eintrittsformular vom 12.3.2009 seinen Eintritt in die Partei gegenüber dem Kreisverband Rhein-Lahn. Der Vorstand des KV beschloss die Aufnahme des Mitgliedes. Der Aufnahmeantrag wurde vom Kreisverband an die Partei versandt und vor dort an den Landesverband weitergeleitet, wo er am 24.6.2009 einging. Herr S. seinen Wohnsitz im KV Ludwigshafen. Die Genossin T.H., Schriftführerin des Landesvorstandes, wendete sich persönlich und im Auftrag des Landesvorstandes gegen die Mitgliedschaft von S. und stellte einen Antrag bei der Landesschiedskommission, der sich gegen die Mitgliedschaft von S. richtete. Die LSchK hat mit Beschluss vom 27.6.2009 über den Antrag wegen Eilbedürftigkeit im schriftlichen Verfahren entschieden und sinngemäß festgestellt, dass der Eintritt noch nicht wirksam geworden sei und dass der Widerspruch der T.H. gegen die Mitgliedschaft aufschiebende Wirkung habe. Dagegen wenden sich S. und der KV Rhein-Lahn mit ihrer Beschwerdeschrift vom 7.7.2009. Sie gehen davon aus, dass S. gegenüber den KV Rhein-Lahn wirksam seinen Eintritt erklären konnte und dieser auch durch Fristablauf wirksam geworden sei. Der Beschluss der BSchK schließe einen Wiedereintritt nicht aus, zumal die Satzung keine Ausschlussfristen für einen Wiedereintritt vorsehe. Der Eintritt in einem anderen Kreisverband sei erfolgt, um alten Zwistigkeiten aus dem Weg zu gehen. Eine Umgehung des Eintrittsverfahrens sei nicht beabsichtigt gewesen. Herr W.S. betreibe ja auch ein Wiederaufnahmeverfahren gegen den seinerseits erfolgten Ausschluss. Im übrigen läge kein formgerechter Widerspruch der Genossin T.H. vor.

II. Die Beschwerden sind jedenfalls unbegründet, weil die W.S. die Mitgliedschaft in der Partei nicht durch Erklärung gegenüber einem unzuständigen Kreisverband begründen konnte und der unzuständige Kreisverband auch nicht über seine Aufnahme beschließen konnte. Nach § 2 Abs. 2 der Landessatzung erfolgt der Eintritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem **zuständigen** Kreisverband. Nach Abs. 5 gehört jedes Mitglied einem Kreisverband an. In der Regel ist dies der Kreis, in dem das Mitglied seinen Wohnsitz hat. Jedes **Mitglied** hat jedoch das Recht, sich in einem anderen Kreisverband **anzumelden**. Zuständig für die Entgegennahme von Eintrittserklärungen ist danach nur der Kreisverband, in dem das Mitglied seinen Wohnsitz hat. Die Mitgliedschaft durch Fristablauf kommt nur zustande, wenn ab Zugang bei diesem Kreisverband die Sechs-Wochen-Frist verstrichen ist. Diese enge Auslegung der Satzung ist aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Wahrung des Gebietsverbandsprinzips nach dem Parteiengesetz geboten. Sie soll auch Missbrauch – wie er hier eindeutig stattgefunden hat – ausschließen. Könnten sich Eintrittswillige frei auswählen, gegenüber welchen Kreisverband im Bundesgebiet sie ihren Eintritt erklären um damit ihre Mitgliedschaft in der Partei unabhängig von Wohnsitzprinzip zu begründen, würde die Widerspruchsrechte der Mitgliedschaft praktisch unterlaufen und eine Wahrung des Gebietsverbandsprinzips verunmöglicht. Das Parteiengesetz geht davon aus, dass eine Partei sich in Gebietsverbände untergliedert und die Mitglieder sich nach dem Wohnsitzprinzip in diesem Gebietsverbänden organisieren. In der Regel soll die Teilnahme an der politischen Willensbildung dort erfolgen, wo auch das aktive und passive Wahlrecht ausgeübt wird. Eine völlige Aufhebung des Gebietsverbandsprinzips bringt die Gefahr mit sich, dass die Gliederungen keinen Bezug zur lokalen Poli-

tik mehr herstellen können, dass die innerparteiliche Willensbildung zu sehr von ortsfremden Mitgliedern bestimmt wird, die aber letztlich mangels Wahlrecht und Wählbarkeit die Politik gar nicht parlamentarisch umsetzen können. Aus dem Sinn und Zweck des Gebietsverbandsprinzips folgt, dass Ausnahmen möglich und oft auch sachgerecht sind, etwa bei Mitgliedern, bei denen der Lebensmittelpunkt und Schwerpunkt des politischen Wirkens voneinander abweichen. Zu denken ist an Studenten, die am Sitz ihrer Universität Studenten- und Parteipolitik machen wollen, Betriebsräte, die am Sitz des Betriebes bekannter sind als an ihrem Wohnort, Personen, die an der Grenze eines Gebietsverbandes wohnen und die aufgrund sozialer Bezüge eher im Nachbarbezirk verankert sind. Es bleibt der Partei überlassen, wie strikt sie das Gebietsverbandsprinzip handhabt. Es spricht nichts dagegen großzügig zu verfahren. In der Regel wird ein Mitglied aner kennenswerte sachliche und persönliche Gründe für die Wahl eines abweichend vom Wohnsitz liegenden Kreisverbandes haben. Und die Partei wird sich in der Regel darüber freuen können, dass das Mitglied dort aktiv wird und die Partei unterstützt. Ein Mindestmaß an Kontrollmöglichkeit muss sich die Partei allerdings erhalten. Unzulässig ist es danach, bereits dem Eintrittswilligen vor Begründung der Mitgliedschaft die freie Wahl eines Kreisverbandes zu ermöglichen, weil sich dann die Partei jeglicher Einflussnahme auf die Einhaltung des Gebietsverbandsprinzips begibt. Auch die formale Ausgestaltung des Eintrittsverfahrens zwingt dazu, die Eintrittserklärung nur gegenüber dem zuständigen Kreisverband wirksam werden zu lassen, weil sonst keine klare Fristberechnung, keine Wahrung der Widerspruchsrechte und auch keine vollständige Erfassung der wahlberechtigten Mitglieder in Vertreterversammlungen möglich sind. Die Bundesschiedskommission hat diese Auslegungsfrage bislang offen gelassen. Bislang wurde das Eintrittsverfahren in der Partei auch anders praktiziert. Auch die Landesschiedskommission hat die Satzungslage nicht so interpretiert. Bei näherer Überlegung ist der Wortlaut der Satzungen aber eindeutig. Der Begriff des „zuständigen Kreisverbandes“ kann sich nach dem Regel/Ausnahme-Prinzip mangels anderer ausdrücklicher Regelung unter Berücksichtigung des Gebietsverbandsprinzips nur auf den Kreisverband des Wohnsitzes beziehen. Ausgeschlossen ist, dass jeder Kreisverband oder der Kreisverband nach Wahl des Eintrittswilligen zuständig ist. Wenn auch andere Gliederungen ausnahmsweise eine Zuständigkeit für die Entgegennahme hätten bekommen sollen, hätte der Satzungsgeber das ausdrücklich regeln müssen. Etwas anderes folgt auch nicht aus der Landessatzung Rheinland-Pfalz. Diese eröffnet Mitgliedern zwar ein weitgehendes Wahlrecht des Kreisverbandes. Die Satzung unterscheidet aber nach dem Wortlaut zwischen „eintreten“ (in die Partei) und „ummelden“ (in einen anderen Kreisverband). Die Ummeldung in einen anderen Kreisverband setzt aber von der Reihenfolge den Eintritt in die Partei voraus; was nicht ausschließt, dass im Rahmen des Eintrittsverfahrens unter Beteiligung des Wohnsitz- und des Wunschkreisverbandes bereits die Mitgliedschaft in einem anderen Kreisverband begründet wird. Wünschenswert wäre ein Verfahren in der Satzung oder durch einen Satzung ausführenden Beschluss verbindlich zu regeln. Es ist nicht auszuschließen, dass W.S. durch seine Eintrittserklärung im Ergebnis eine Mitgliedschaft im Kreisverband Rhein-Lahn zu begründen mag. In Hinblick auf den nicht verfristeten Widerspruch der Genossin T.H. hat darüber die Landesschiedskommission zu entscheiden. Durch die Anrufung der Landesschiedskommission ist der Widerspruch formgerecht erklärt. Die 6-Wochen-Frist beginnt erst mit der Weiterleitung der Eintrittserklärung an den KV Ludwigshafen. Die Abgabe an den KV Ludwigshafen ist erst im Laufe des Verfahrens, vermutlich erst mit Beschluss der LSK erfolgt. Über den Widerspruch sollte hier sinnvollerweise die Landesschiedskommission unter Beteiligung beider Kreisverbände, der Widerspruchsführerin und W. S. beraten und entscheiden. Hinweise für dieses Verfahren gibt die Bundesschiedskommission nicht. Die Bundesschiedskommission sieht sich aber an ihren Beschluss über den Ausschluss von W.S. gebunden. Dort ist ein Partei schädigendes Verhalten festgestellt worden, welches sich im übrigen nicht allein auf sein Wirken im Kreisverband Ludwigshafen bezog. Herr S. hat die bisherige Praxis des Eintrittsverfahrens versucht auszunutzen, um die Folgen der Entscheidung der Bundesschiedskommission zu umgehen. Seine Begründung für eine Mitgliedschaft im Kreisverband Rhein-Lahn überzeugt nicht. Es ist auch widersprüchlich, einerseits (angeblich) ein Wiederaufnahmeverfahren gegen seinen Parteiausschluss vorzubereiten, andererseits aber so zu handeln, als wenn der Spruch der Bundesschiedskommission ihn gar nicht interessieren würde. Eine Frist für den Wiedereintritt oder wie in jüngeren Entscheidung, die Anordnung nur über den Parteivorstand eintreten zu können, sind in der damaligen Entscheidung nicht festgelegt worden. Das heißt aber nicht, dass S. unter Umgehung der Regularien die Möglichkeit bekommen sollte, jederzeit wieder Mitglied zu werden. Die damalige Entscheidung ist weiterhin wirksam und soll weder zugunsten noch zu Ungunsten von W. S. revidiert werden.